

RS Vwgh 1986/10/23 86/02/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1986

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §18 Abs1;

StVO 1960 §19 Abs6;

Rechtssatz

Der gebotene Sicherheitsabstand muss im Verhältnis eines Bevorrangten zu einem Wartepflichtigen Fahrzeug im Falle des Einbiegens des letzteren in der Regel größer sein als der nach § 18 Abs 1 StVO gebotene.

Schlagworte

Vorrangberechtigter Verhalten Wartepflichtiger

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020081.X02

Im RIS seit

11.05.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at